



MHC Mobility GmbH
Perfektastraße 87
1230 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 10 | Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon +43 1 4000 10000
Fax +43 1 4000 9910220
post@mba10.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA10-1475864-2025-16
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 29. Juni 2026

1230 Wien, Perfektastraße 87
MHC Mobility GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der MHC Mobility GmbH um Genehmigung der Änderung der mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.01.2012, GZ: MBA 23 – 109818/11, genehmigten gewerblichen Betriebsanlage im Standort 1230 Wien, Perfektastraße 87 zur Ausübung der Gewerbe „Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge (Kraftfahrzeugverleih)“, „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ sowie „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent in Nebentätigkeit (Haupttätigkeit: Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge (Kraftfahrzeugverleih))“ vom 03.11.2025 (zuletzt nachgereicht am 26.06.2026).

Folgende Änderungen der bestehenden Betriebsanlage sind geplant:

Die Betriebsanlage soll insb. der Vermietung von Fahrzeugen dienen, hierzu ist das Folgende vorgesehen:

In dem an der nördlichen Grundstücksgrenze gelegenen Gebäude soll das 1. Obergeschoß zur Betriebsanlage hinzugenommen werden und administrativen Tätigkeiten (Büro-, Besprechungs-, Aufenthalts-, Sanitär- und Abstellräume) dienen. Das 2. Obergeschoß soll nicht mehr Teil der Betriebsanlage sein und an den Vermieter zurückgestellt werden. Das im Erdgeschoß gelegene

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 – 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger

Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

ehemalige Lager 3 soll nunmehr der Fahrzeugaufbereitung dienen, wobei sich diese Arbeiten auf den Fahrzeuginnenraum (insb. Saugen und Scheibeninnenreinigung) beschränken sollen. Es ist geplant, bis zu acht Fahrzeuge pro Tag aufzubereiten. Es sind keine Außenwäschen von Fahrzeugen vorgesehen; sollten solche notwendig sein, sollen diese bei außerhalb der Betriebsanlage gelegenen Waschstraßen durchgeführt werden.

Weiters sollen auf der südlich des beschriebenen Gebäudes gelegenen, ca. 3.500 m² umfassenden Außenfläche (ca. 2.800 m² unbefestigtes Grädermaterial, ca. 700 m² asphaltiert) ist geplant, ca. 100 Fahrzeuge abzustellen, wobei sich diese im Verhältnis 30:70 in Elektro- und Verbrennerfahrzeuge aufgliedern sollen. Es sollen ausschließlich intakte, fahrbereite Fahrzeuge abgestellt werden. Weiters sollen im Außenbereich fünf Ladesäulen (jeweils ein Ladepunkt, jeweils 11 kW Leistung) errichtet werden. Sämtliche innenliegende Räume des Gebäudes sollen mechanisch be- und entlüftet sowie klimatisiert werden, wobei das Klimaaußengerät am südlich gelegenen Flachdach positioniert werden soll (Schallleistungspegel 66 dB(A) in 1 m Entfernung).

Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen montags bis donnerstags, jeweils von 08:00 bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:30 Uhr betragen.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Büroverhandlung** anberaumt.

Zeit: Dienstag, der 28.07.2026 um 09:00 Uhr

**Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk,
Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zi. 223**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

1. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
2. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
3. wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

**Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk,
Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zi. 224A**

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 bis 15:30 Uhr und Do von 8:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10511)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent: Wilcek, LL.M. (WU)
Telefon +43 1 4000 10511

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirksamtsleiter

(elektronisch gefertigt)

Wilcek, LL.M. (WU)